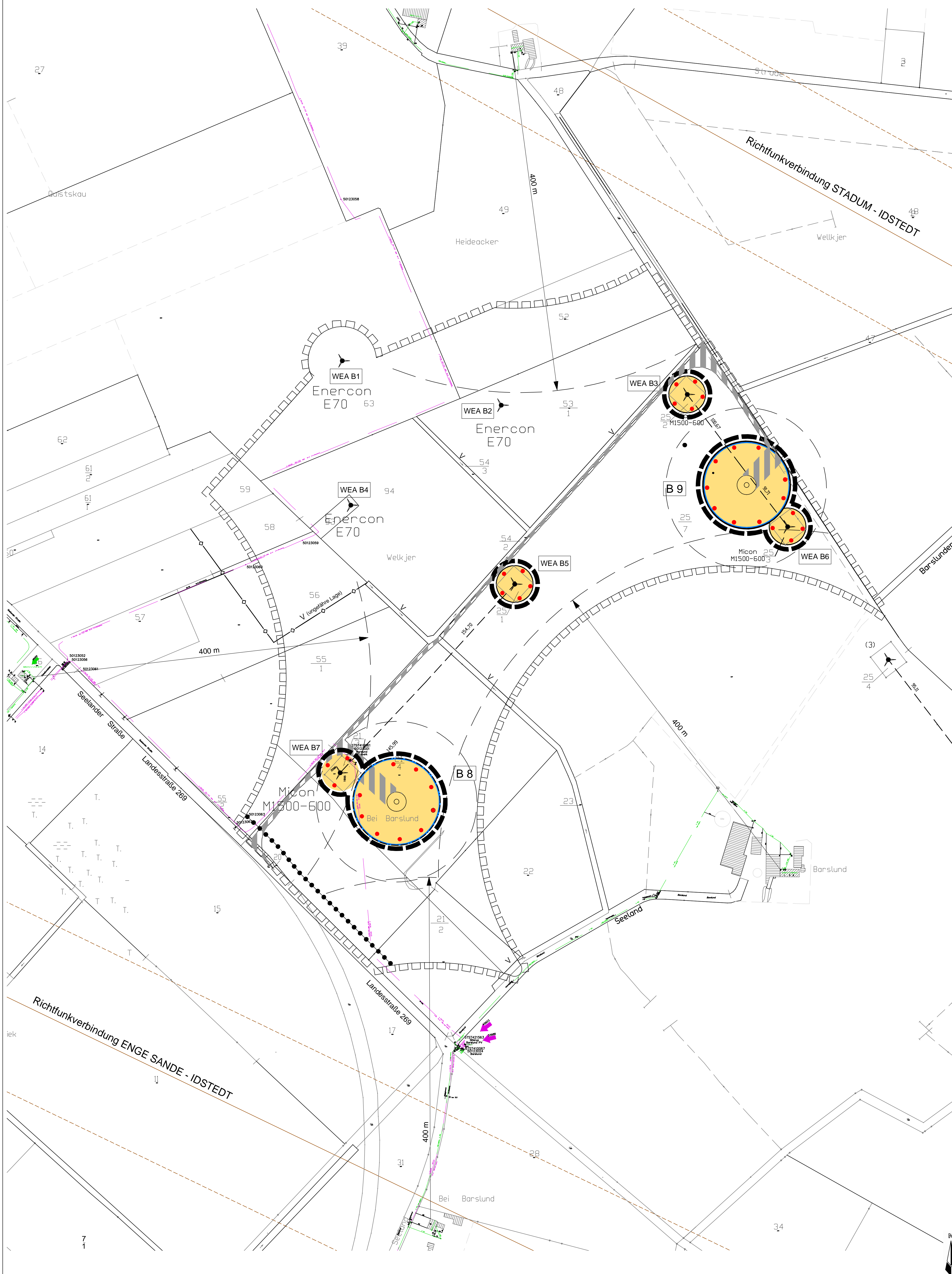


Satzung der Gemeinde Lindewitt über die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 8 "Windenergienutzung Barslund", Gemeinde Lindewitt

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung, sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 Gemeinde Lindewitt, für das Gebiet östlich der Landesstraße 269 und westlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Großenwiehe und nördlich des Hof Barslund, südöstlich des Ortsteiles Sillerup der Gemeinde Lindewitt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen: Es gilt die BauNVO, 1990.

Planzeichnung Teil A



Planzeichen

Festsetzungen

- LA Fläche für die Landwirtschaft
- Umgebung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung
- Baugrenze (Hinweis: Baugrenzen und Geltungsbereichsgrenzen überlagern sich)
- B 8 Bezeichnung der überbaubaren Grundstücksflächen, z.B. B 8
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplans (Hinweis: Baugrenzen und Geltungsbereichsgrenzen überlagern sich)

Nachrichtliche Übernahme, § 9 Abs. 6 BauGB

- R Richtfunkverbindungen, Funkleit mit Schutzbereich

Darstellung ohne Normcharakter

- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8 "Windenergienutzung Barslund"
- Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, Vorfluter
- Anlagen für die Regelung des Wasserabflusses, Vorfluter Fundament
- Bestehende Fundamentreste, Rotordurchmesser (Grundflächenradius)
- Flurrotbezeichnung
- Standort bestehende Windenergieanlage, Abstandfläche (Grenzabstand)
- Mindestabstand zur Wohnbebauung gemäß Bundesgesetz der Landesplanungbehörde d. L. S-H vom 23.06.2015
- Fundament
- Rotordurchmesser (Grundflächenradius)
- Abstandfläche (Grenzabstand)
- Niederspannungseitung
- 20-kV-Leitung
- Zuegung

Verfahrensvermerke:

Die Gemeindevertretung von Lindewitt hat am den Entwurf der 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 8 "Windenergienutzung Barslund" und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Entwurf der 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 8 "Windenergienutzung Barslund", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten: Mo - Fr 8:30 - 12:00 Uhr und Do 15:00 - 18:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am im amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Lindewitt, den

Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet und ist bekannt zu machen.

Lindewitt, den

Bürgermeister

Text Teil B

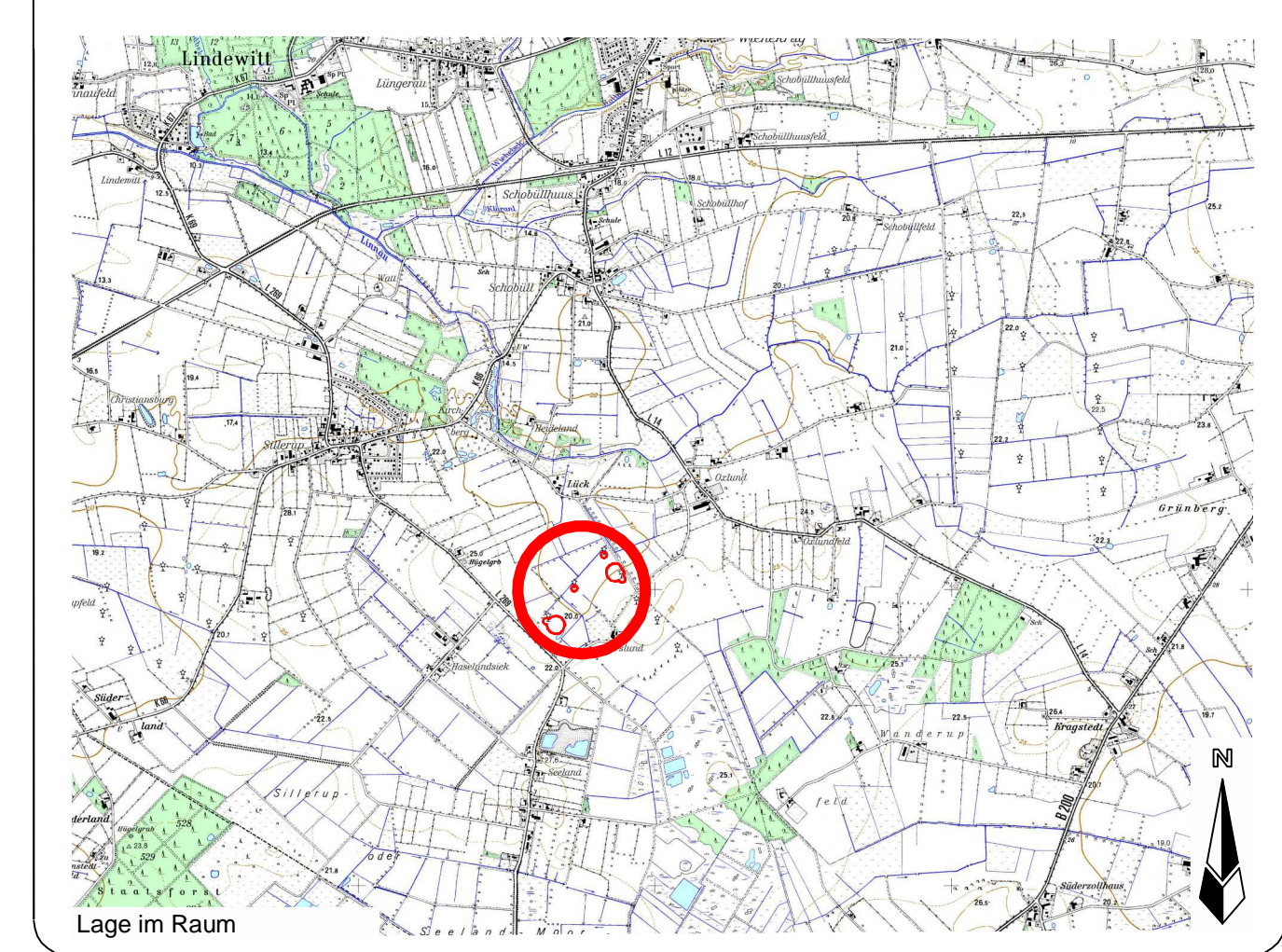
- Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung**
Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche "Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung", ist die Errichtung und das Betreiben von Windenergieanlagen zulässig. Darüber hinaus sind folgende Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zulässig: Trafostationen, Zufahrten und Eintragsanlagen.
- Bedingte Zulässigkeit der Windenergieanlagen, § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB / § 249 Abs. 2 BauGB**
Der Bau der in der Planzeichnung (Teil A) mit B 8 und B 9 gekennzeichneten Windenergieanlagen ist erst zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die mit B 8, B 5, B 6 und B 7 bezeichneten Bestandteile innerhalb einer Frist von 3 Monaten zurückgebaut werden.
- Überbaubare Grundstücksflächen - Baugrenzen - § 23 Abs. 3 i.V.m. § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO**
Die in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen, die durch Baugrenzen festgesetzt sind, dürfen durch die Rotoren der Windenergieanlagen überschritten werden.
- Höhe baulicher Anlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 1 / § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO**
Innerhalb der in der Planzeichnung mit B 1 - B 9 bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) dürfen die Höhen der Windenergieanlagen folgendes Maß nicht überschreiten:

Höhe baulicher Anlagen	
B 1	99,50 m
B 2	99,50 m
B 3 (fortfallend)	71,50 m
B 4	99,50 m
B 5 (fortfallend)	71,50 m
B 6 (fortfallend)	71,50 m
B 7 (fortfallend)	71,50 m
B 8	150,00 m
B 9	150,00 m

Die Höhe der Windenergieanlagen ist über der Oberkante des Fundamentes der jeweiligen Windenergieanlage zu messen.
Die Höhe der Windenergieanlagen (Windenergieanlage zuzüglich oberirdischem Fundament) darf in keinem Fall 150,00 m überschreiten, gemessen über der natürlichen Geländehöhe, die an die jeweilige Anlage grenzt.

Örtliche Bauvorschriften nach § 84 LBO, § 9 Abs. 4 BauGB

- Höhe baulicher Anlagen/Nabenhöhe/Rotordurchmesser**
Innerhalb der in der Planzeichnung mit B 1 - B 9 bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) dürfen die Maße der Windenergieanlagen (Nabenhöhe und Rotordurchmesser) folgendes Maß nicht überschreiten:
- | | Nabenhöhe | Rotordurchmesser |
|-------------------|-----------|------------------|
| B 1 | 64,00 m | 71,00 m |
| B 2 | 64,00 m | 71,00 m |
| B 3 (fortfallend) | 50,00 m | 43,00 m |
| B 4 | 64,00 m | 71,00 m |
| B 5 (fortfallend) | 50,00 m | 43,00 m |
| B 6 (fortfallend) | 50,00 m | 43,00 m |
| B 7 (fortfallend) | 50,00 m | 43,00 m |
| B 8 | 99,00 m | 101,00 m |
| B 9 | 99,00 m | 101,00 m |
- Die Nabenhöhe der Windenergieanlagen ist über der Oberkante des Fundamentes der jeweiligen Windenergieanlage zu messen.
- Rotorblätter**
Es sind nur Windenergieanlagen mit 3 Rotorblättern und gleichen Winkel zwischen den einzelnen Rotorblättern zulässig.



1. Änderung Bebauungsplan Nr. 8 "Windenergienutzung Barslund", Gemeinde Lindewitt

Entwurf	M. 1 : 2.000	Datum	: 21.04.2016
		Stand	: 21.04.2016
		Gearbeitet	: B. Käthele
		Bearbeitet	: M. Löwe

Auftraggeber: **Denker und Wulf AG**
Leuchtturmstraße 14a
18230 Rerik

Auftragnehmer: **Pro Regione GmbH**
Dierhuth + Lepack
Schiffbrücke 24
24939 Flensburg

Planlage: Katasterplan und geänderter Katasterplan vom 14.02.2015